

Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft vom 09.04.2008

Aufgrund des § 52 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 09.04.2008 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 06.05.2008 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Flensburg vom 31. August 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 103) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „selbständigen“ durch „eigenverantwortlichen“ ersetzt; § 1 lautet nunmehr wie folgt:

Ziel des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden eigenverantwortlichen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln.

In § 4 werden in dem für das Semester 6 angegebenen Modul- und Prüfungsplan der Umfang der Kreditpunkte (CP) sowie Form und Umfang der Prüfungen wie folgt neu gefasst:

Berufspraktisches Projekt (BPP):	18 CP	Dauer 12 Wochen
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit	12 CP	Schriftliche Ausarbeitung (8 Wochen)
Kolloquium		Mündliche Prüfung (30 Minuten)

In § 6 wird in Absatz (1) die Dauer des Berufspraktischen Projekts neu gefasst; § 6 Absatz (1) lautet nunmehr wie folgt:

- (1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der Form eines Berufspraktischen Projekts (BPP) mit einer Dauer von 12 Wochen. Näheres zur Berufspraktischen Ausbildung wird in der Praktikumsordnung zum Studiengang Betriebswirtschaft geregelt.

Die § 7 und 8 werden zu einem neuen § 7 „Bachelor-Thesis“ zusammengefasst, neu durchnummeriert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Semester 1 bis 5 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 8 Wochen (§ 21 Abs. 6 PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§21 Abs. 7 PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 21 Abs. 8 PVO).

- (6) Das Kolloquium ist im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (§ 24 Abs. 1 PVO).
- (7) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit und das bestätigte BPP.
- (8) Das Kolloquium dauert 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 24 Abs. 2 PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer unter Hinzuziehung der Zweitbewerberin oder des Zweitbewerbers festgelegt.
- (9) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

Der § 9 wird zu § 8 und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Bachelor-Thesis und den entsprechenden Gewichten der einzelnen Semester. Die Gewichtungsfaktoren sind in § 4 angegeben.
- (2) Die Endnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 80% und die des Kolloquiums mit 20% in die Endnote eingehen.

Der § 10 wird zu § 9 und der neue Absatz (2) wie folgt gefasst:

- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2006/07 das Studium im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Flensburg aufgenommen haben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 06.Mai 2008

Fachhochschule Flensburg
Fachbereich Wirtschaft
Der Dekan

Professor Dr. Winfried Krieger